

RS UVS Niederösterreich 2003/12/10 Senat-GD-02-0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2003

Rechtssatz

Durch die Geschäftseinteilung eines Vorstandes, die keine Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit enthält, tritt keine Änderung in der Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ein. Eine derartige Geschäftseinteilung hat lediglich interne Auswirkungen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at